

IATF 16949 – 1st/2nd party Auditor:in (VDA QMC)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „IATF 16949 – 1st/2nd party Auditor:in“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Erfolgreich absolvierte Prüfung „IATF 16949 – 1st/2nd party Auditor:in“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
 1. Teilnahme an der Veranstaltung „IATF 16949 – 1st/2nd party Auditor:in – Qualifizierung (VDA QMC)“ mit Nachweis einer Qualifikationsbescheinigung.
 2. Mindestens 2 Jahre angemessene Vollzeit-Berufserfahrung in der Automobilindustrie.
 3. Auditor:innen Qualifikation nach DIN EN ISO 9001.
 4. Mindestens 3 vollumfängliche interne Systemaudits nach DIN EN ISO 9001 in den letzten 3 Jahren.
 4. Nachweis über Fachkenntnisse zu den Automotive Core Tools. Dieser Nachweis besteht aus einer mindestens 2-tägigen Schulung, sowie das Bestehen des Online-Quiz „ACT“ (VDA QMC)
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden,
 2. die Norm IATF 16949.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus einem Interview besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten Interview

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind in der Vorbereitungsphase die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung und die IATF 16949 zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmer:innen ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der/die Prüfungsteilnehmer:in technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem/der Prüfungsteilnehmer:in (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 40 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 70% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 wird das Zertifikat „IATF 16949 – 1st/2nd party Auditor:in“ des VDA QMC mit registrierter Nummerierung ausgestellt.
- (2) Das VDA QMC-Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 02.01.2023 in Kraft.